

Antrag der Fraktion UWIGA vom 8. März 2007 betr. Anwesen "Auf der Sommerau 4 in Arheilgen"

UWIGA-Fraktion, Stadtverordnetenversammlung Darmstadt
Elisabethenstrasse 30, 64283 Darmstadt

Telefon : 06151 - 9699162 Telefax : 06151 - 9699164
Internet: www.uwiga.com e-mail: fraktion@uwiga.com



Darmstadt, den 8. März 2007

Antrag zur Stadtverordnetenversammlung am 22. März 2007

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen

den Magistrat anzuweisen, die Zwangsräumung von Frau Fischer auf dem Anwesen „Auf der Sommerau 4 - Arheilgen“ nicht wie angekündigt am 28. März durchführen zu lassen.

Die Zwangsräumung soll zumindest so lange aufgeschoben werden bis eine Klärung der strittigen Eigentumsrechte über die ordentliche Gerichtsbarkeit endgültig und unwiderruflich erfolgt ist.

Begründung:

Das betroffene Wohnhaus von Frau Fischer befindet sich laut rechtskräftigen Bebauungsplan A19 in der sogenannten „privaten Grünzone“ zur neuen B3.

Diese Zone ist als Lärmschutz mit Schutzpflanzung für das Gewerbegebiet gedacht. Bebaubar ist dieser Grundstücksteil laut Planungsrecht nicht. Eine Bebaubarkeit der angrenzenden Grundstücke ist durch das Wohnhaus nicht - oder nur äußerst geringfügig - tangiert.

Das Wohnhaus kann - wegen der Lärmimmissionen von der B3 ausgehend - von der Stadt Darmstadt nicht ohne weiteres genutzt werden. Wenn die Stadt ihre Sorgfaltspflichten gegenüber potentiellen Mietern oder Pächtern verantwortlich wahrnehmen will, ist eine Nutzung als Wohnhaus oder Büro ausgeschlossen.

Konkrete Bauabsichten liegen unseres Wissens nicht vor, Baugenehmigungen sind in dem Areal unseres Wissens ebenso nicht ausstehend. Insofern ist eine Zwangsräumung aus wirtschaftlicher Sicht nicht begründbar.

Eine Zwangsräumung unter diesen Umständen bedeutet eine unbillige Härte gegenüber der Betroffenen und ist nicht zwingend zu diesem Termin notwendig.

Nicht unerheblich könnte auch der Schaden im öffentlichen Ansehen der Wissenschaftsstadt Darmstadt sein, wenn sie diese angekündigten Maßnahmen nur unter juristischen Aspekten durchführt.

Zumal zum derzeitigen Zeitpunkt nicht auszuschließen ist, dass die Gerichte zugunsten von Frau Fischer entscheiden werden und eine Rückabwicklung des Geschehens (Geländeverkauf, Zwangsräumung) schwierig, wenn nicht gar unmöglich wird.

Nach Auskunft des Rechtsanwaltes von Frau Fischer, Herrn Fachinger, sind noch zwei Verfahren seit Dezember 06 anhängig.

1. Feststellung einer Entschädigung für die Wegnahme des Wohnhauses
2. Berichtigung des Grundbuchs

Je nach Ausgang der Prozesse könnten Schadensersatzforderungen in erheblichem Umfang auf die Stadt Darmstadt zukommen.

H. Klett, W. Bornheimer, G. Hang
Stadtverordnete